

VERGÜTUNGSRECHT

BVerfG äußert sich nicht zum GOZ-Punktwert

Mit Beschluss vom 17. April 2013 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtanhebung des Punktwertes in der 2012 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht zur Entscheidung angenommen (Az. ???, Abruf-Nr. XXXYYY).

Die GOZ trat zum 1. Januar 2013 in Kraft, ohne dass der Punktwert vom Gesetzgeber angehoben worden war. Weil eine Verfassungsbeschwerde durch Verbände nicht eingelegt werden konnte, übernahmen dies einige in Verbänden aktive Zahnärzte. Diese bemängelten einen Honorarstillstand von 26 Jahren, da die GOZ seit 1988 nicht mehr verändert worden war. Die Beschwerde richtete sich gegen den in der GOZ verankerten Punktwert. Unter Berufung auf § 15 des Zahnheilkundegesetzes, der insoweit einen Interessenausgleich zwischen Patienten und Zahnärzten vorschreibe, sahen die Kläger ihre Rechte durch die neue GOZ verletzt.

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und lediglich festgehalten, dass gemäß §§ 92, 23 Abs. 1 S. 2 BVerfGG ein Beschwerdeführer gehalten sei, den Sachverhalt, aus dem sich die Grundrechtsverletzung ergeben soll, substantiiert und schlüssig darzulegen.

FAZIT | Die Aussichten der Beschwerde waren im Vorhinein als ungewiss gewertet worden. Als zuversichtlich stimmend wurde von den Verbänden aufgenommen, dass das BVerfG die Nichtannahme der Beschwerde nicht begründet hat. So ist zur Rechtmäßigkeit des GOZ-Punktwertes nichts entschieden worden. Dies soll nun über den Instanzenweg überprüft werden.

Mitgeteilt von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg

KRANKENVERSICHERUNGSRECHT

Trotz übermäßigem Haarwuchses kein Anspruch auf Laserepilationsbehandlung

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az. L 1 KR 443/11) im Fall einer Klägerin, die auch im Gesicht unter übermäßigem Haarwuchs leidet, entschieden, dass diese keinen Anspruch auf eine Laserepilationsbehandlung hat (Abruf-Nr. XXXYYY).

Die Klägerin beantragte die Kostenübernahme für eine dauerhafte Haarentfernung mittels Laserepilation. Die Krankenkasse lehnte dies ab, weil die Laserepilation eine neue Behandlungsmethode sei, die nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss zugelassen sei und verwies die Klägerin auf die bewährte Nadelepilation. Dass diese ggf. langwieriger und zeitaufwändiger sei und mit größeren Schmerzen einhergehe, habe die Klägerin - so das LSG - hinzunehmen, da auch eine Laserepilation nicht völlig schmerzfrei sei.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY